



Technische Richtlinien Arena Berlin Betriebs GmbH

Arena Berlin Betriebs GmbH - Technische Richtlinien

Inhalt

1.	Vorbemerkung	4
2.	Verkehr auf dem Gelände und in der Halle	5
3.	Türen und Tore	6
4.	Feuerwehrlflächen, Flucht- und Rettungswege	6
4.1	Feuerwehrlflächen und Hydranten	6
4.2	Flucht- und Rettungswege, Notausgänge	6
4.3	Kennzeichnung, Sicherheitsbeleuchtung	6
4.4	Flucht- und Rettungswege auf Stand- und Ausstellungsflächen	6
5.	Betriebssicherheit	7
5.1	Verantwortlichkeit.....	7
5.2	Arbeitsgeräte.....	7
5.3	Temporäre Elektroinstallationen	7
5.4	Flugobjekte.....	7
5.5	Bewegung von Fahrzeugen oder Geräten	8
5.6	Lärm und Lärmschutz.....	8
5.7	Evakuierung und Schließung von Veranstaltungsflächen.....	8
6.	Sicherheitseinrichtungen	8
6.1	Feuerlöscheinrichtungen.....	8
6.2	Brandmeldeanlage	8
6.3	Feuermelder etc.....	9
6.4	Sprinkleranlage	9
6.5	Heizung und Lüftung	9
6.6	Technische Störungen	9
7.	Brandschutz, Materialien.....	9
7.1	Tragende Bauteile.....	9
7.2	Dekorationen, Vorhänge, Ausschmückungen, Standbaumaterialien, Bodenbeläge	9
7.3	Pflanzen	10
7.4	Überdachungen	10
7.5	Bauten im Freien	10
7.6	Zusätzliche Feuerlöscher	10
7.7	Abstand zu brennbaren Gegenständen.....	11



Technische Richtlinien Arena Berlin Betriebs GmbH

7.8	Ausstellung von Kraftfahrzeugen	11
7.9	Catering, Kochen etc.	11
7.10	Feuer und Pyrotechnik	11
7.11	Nebelmaschinen, Hazer etc.	12
7.12	Leicht entzündliche und explosionsgefährliche Stoffe	12
7.13	Rauchen / E-Zigaretten	12
7.14	Gefährliche Arbeiten.....	12
7.15	Abfälle und Verpackungen aus brennbaren Materialien	12
7.16	Brandsicherheitswachen.....	12
7.17	Brandschutz- und Bauabnahme.....	12
8.	Standbau, Messestände, Veranstaltungsflächen.....	13
8.1	Prüfung der örtlichen Gegebenheiten	13
8.2	Bauhöhe	13
8.3	Freigabe der Pläne, Standpläne	13
8.4	Standnummern.....	13
8.5	Schäden und Eingriffe in die Bausubstanz	13
8.6	Bodenflächen	13
8.7	Aufbauten im Freien	14
9.	Standicherheit, hängende Lasten.....	14
9.1	Standicherheit	14
9.2	Befestigungsmittel.....	14
9.3	Hängelasten (Rigging)	14
9.4	Freigabe von Aufbauten.....	15
9.5	Container	15
9.6	Bauten mit Mängeln.....	15
9.7	Errichterbescheinigung	15
10.	Gefährdungen durch Exponate, Arbeitsschutz	15
10.1	Produktsicherheit.....	15
10.2	Strahlenschutz, Laser.....	16
10.3	Druckbehälter.....	16
10.4	Dämpfe, Abgase.....	16
10.5	Betriebsverbot, unbeteiligte Personen, Tiere	16
11.	Umweltschutz, Abwasser, Müllentsorgung	16
11.1	Umweltschutz	16
11.2	Abwasser	17



Technische Richtlinien Arena Berlin Betriebs GmbH

11.3	Müllentsorgung	17
12.	Bewachung.....	17
13.	Warenannahme	18
14.	Sanitätsdienst	18
15.	Reinigung	18
16.	Musikalische Wiedergaben - GEMA	18
17.	Auszug aus der Hausordnung.....	19
18.	Haftung.....	20



Technische Richtlinien Arena Berlin Betriebs GmbH

1. Vorbemerkung

Die Arena Berlin Betriebs GmbH hat für Messen und Veranstaltungen die vorliegenden Richtlinien erlassen, mit dem Ziel, allen Beteiligten einen erfolgreichen und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu ermöglichen. Diese technischen Richtlinien beruhen auf gesetzlichen und behördlichen Anforderungen, z.B. der Muster-Versammlungsstättenverordnung (MVStättV) und der Baugenehmigung der Arena, und sind für alle Aussteller und Veranstalter verbindliche Mindeststandards.

Seite | 4

Die Technischen Richtlinien in ihrer jeweils aktuellen Fassung gelten für das gesamte Gelände der Arena Berlin Betriebs GmbH, nachfolgend auch „Betreiber“ genannt. Dieses umfasst die Arena Halle, die daran anschließende Freifläche, die Foyers, das Glashaus, das Magazin, das Badeschiff, das Sonnendeck sowie den Arena Club, einschließlich aller Zuwegungen und Flächen.

Die Einhaltung der Richtlinien wird durch die Mitarbeiter der Arena Betriebs GmbH, die Veranstalter und beauftragte Dritte kontrolliert.

Beachten Sie bitte, dass es sich bei der Arena um ein denkmalgeschütztes Gebäude handelt!



Technische Richtlinien Arena Berlin Betriebs GmbH

2. Verkehr auf dem Gelände und in der Halle

Für das Begehen bzw. Befahren des Geländes und der Gebäude der Arena Berlin Betriebs GmbH und der zugehörigen Flächen und Gebäude gelten die nachfolgenden Grundsätze. Zusätzlich mit Veranstaltern oder Dienstleistungsunternehmen usw. getroffenen Vereinbarungen bleiben unberührt:

Seite | 5

1. Das Betriebsgelände ist Privatgelände, es besteht kein grundsätzlicher Anspruch auf Gewährung einer Einfahrt. Auf dem gesamten Betriebsgelände gilt die StVO. Die auf dem Betriebsgelände zugelassene Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h. Das Befahren des Geländes mit Fahrzeugen aller Art geschieht auf eigene Gefahr.
2. In der Halle, und auch außerhalb, wenn es die Verkehrslage erfordert, darf nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. An den Toren und Durchfahrten ist vor Ein- und Ausfahrt anzuhalten und auf ausreichende Durchfahrtshöhe zu prüfen. In der Halle und auf der Freifläche ist die Warnblinkanlage einzuschalten.
3. Das Abstellen und Parken von Fahrzeugen in den Gebäuden ist verboten. Während des Ladens ist der Motor abzustellen. Wohnwagen/Wohnmobile dürfen nicht auf dem Gelände der Arena zum Übernachten genutzt werden.
4. Den Anweisungen des von der Arena Betriebs GmbH zur Verkehrslenkung und Verkehrsordnung eingesetzten Personals ist unbedingt Folge zu leisten und die entsprechenden Informationen sind zu beachten. Das Befahren der Locations mit Fahrzeugen aller Art ist nur nach Erlaubnis durch die Arena Berlin Betriebs GmbH gestattet und ist während Veranstaltungen grundsätzlich untersagt. Feuerwehrflächen und -zufahrten sind ständig freizuhalten, auch kurzzeitiges Halten ist dort zu vermeiden.
5. In der Arena Halle sind die Bodenbleche an der Westseite sowie gekennzeichnete Bereiche in der Nähe der VIP Empore nicht befahrbar. Gabelstapler, Arbeitsbühnen etc. sind langsam zu beschleunigen/bremsen und bei Kurvenfahrten langsam zu fahren, um unnötigen Abrieb des Hallenbodens zu vermeiden. Beschädigung des Hallenbodens, z.B. durch abruptes Bremsen oder zu schnelles Kurvenfahren, gehen zu Lasten des Veranstalters.
6. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Hänger, Container, Behälter und jegliche Güter usw. können von einem durch den Betreiber autorisierten (Abschlepp-) Unternehmen auf Kosten und Gefahr des Besitzers oder Halters entfernt werden.



3. Türen und Tore

Die für die Veranstaltung notwendigen Notausgangstüren und Türen/Tore zum Liefern und Laden sind während der Öffnungszeiten durch von der Arena Berlin Betriebs GmbH beauftragtes Sicherheitspersonal besetzt. Ein eigenständiges Öffnen von Toren und Türen zum Außenbereich oder zu nicht gemieteten Räumen/Flächen ist untersagt.

Mit Fahrzeugen, Hubwagen etc. kann nur über die Freifläche/Tor 1 angeliefert werden, über weitere Tore nur in Ausnahmefällen und nur mit zusätzlichen Maßnahmen (z.B. Bewachung, Verwendung von Rampen etc.) nach Absprache mit der Arena Berlin Betriebs GmbH.

Der Haupteingang (Tore 8 und 9) ist nur für Personen ausgelegt, dort dürfen keine schweren oder sperrigen Gerätschaften (wie z.B. große Rollkisten, Hubwagen, Stapler etc.) durch die Tore und Türen bewegt werden.

4. Feuerwehrlflächen, Flucht- und Rettungswege

4.1 Feuerwehrlflächen und Hydranten

Die gekennzeichneten und notwendigen Zufahrten, Aufstellflächen und Bewegungszonen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf diesen Flächen abgestellt sind, können auf Kosten und Gefahr des Besitzers oder Halters entfernt werden. Hydranten dürfen nicht verbaut, unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden.

4.2 Flucht- und Rettungswege, Notausgänge

Die Flucht- und Rettungswege sowie die Notausgänge sind jederzeit freizuhalten. Gänge dürfen nicht durch abgestellte oder in den Gang hineinragende Gegenstände in ihrer Breite eingengt werden. Auch während des Auf- und Abbaus sind mindestens 1,20 m Breite freizuhalten. Auf Verlangen des Betreibers kann aus logistischen Gründen die sofortige Räumung des Hallengangs erfolgen. Evtl. entstehende Kosten trägt der Verursacher.

Die Führung und Bemessung der Flucht- und Rettungswege richtet sich nach den Anforderungen der MVStättV und den Betriebsvorschriften. Die Überprüfung erfolgt durch die Technischen Leiter der Arena Berlin Betriebs GmbH und muss durch diese freigegeben werden.

4.3 Kennzeichnung, Sicherheitsbeleuchtung

Die Kennzeichnung der Flucht- und Rettungswege erfolgt nach gültigen technischen Regeln. Die vorhandenen Kennzeichnungen dürfen nicht verbaut oder unkenntlich gemacht etc. werden. Wenn Einbauten oder Messestände eingehaust oder verdunkelt werden und die allgemeine Sicherheitsbeleuchtung der Ausstellungshalle nicht ausreicht, ist eine Sicherheitsbeleuchtung inkl. Sicherheitszeichen für Ausgänge und Rettungswege vorzusehen.

4.4 Flucht- und Rettungswege auf Stand- und Ausstellungsflächen

Die Entfernung von jeder Stelle auf einer Stand- oder Ausstellungsfläche bis zu einem Hallengang darf nicht mehr als 20 m Lauflinie betragen. Die Fluchtwege sind nach MVStättV zu bemessen und zu kennzeichnen. Türen im Verlauf dieser Wege müssen ebenfalls den Anforderungen der MVStättV entsprechen.



Technische Richtlinien Arena Berlin Betriebs GmbH

5. Betriebssicherheit

5.1 Verantwortlichkeit

Der Veranstalter ist für die Betriebssicherheit und die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften auf der gesamten Mietfläche und auch innerhalb der Bereiche/Stände etc. verantwortlich. Arbeiten dürfen nur im Rahmen der jeweiligen arbeits- und gewerberechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden. Dazu zählen z.B. auch Gefährdungsbeurteilungen sowie alle weiteren erforderlichen Dokumentationen.

Seite | 7

5.2 Arbeitsgeräte

Der Einsatz von Diesel-Gabelstaplern oder Diesel-Arbeitsbühnen ist nicht zulässig. Gasbetriebene Stapler sowie Gasbehälter dürfen nicht in der Halle abgestellt werden. Bei maschineller Holz-, Kunststoff- oder Metallbearbeitung muss mit Absaugung gearbeitet werden.

5.3 Temporäre Elektroinstallationen

Es gibt nur eine begrenzte Anzahl an festen Anschlusspunkten im inneren Bereich der Halle, z.B. für Messestände oder Technikbereiche (siehe aktuelle Pläne). Die Elektroinstallationen innerhalb der Mietfläche oder Stände können durch Vertragspartner der Arena Berlin Betriebs GmbH ausgeführt werden. Jeder anzuschließende Stand oder Bereich kann dadurch einen oder mehrere mobile Anschlüsse erhalten. Aufträge hierfür erteilt der Veranstalter direkt an die Arena Berlin Betriebs GmbH oder deren Vertragspartner.

Die jeweiligen Stromanforderungen sind 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn vom Veranstalter gesammelt an die Technische Leitung der Arena Berlin Betriebs GmbH zu übermitteln, nach deren Prüfung erfolgen dann eine Freigabe oder Änderungsvorschläge. Innerhalb von Flucht- und Rettungswegen und vor den Notausgangstüren dürfen keine Leitungen auf dem Boden und keine Kabelrampen, -kanäle etc. verlegt werden.

Alle über den Veranstalter eingebrachten Elektroinstallationen sind nach den aktuellen VDE-Vorschriften auszuführen und zu betreiben. Das heißt z.B. dass Leitungen und Kabel entsprechend Belastung und Länge ausreichend dimensioniert sind. Planung und Einrichtung muss durch eine Elektrofachkraft des Errichters erfolgen, diese muss vor Inbetriebnahme die Anlage prüfen und freigeben. Der Veranstalter übernimmt die Haftung für Schäden, die durch fehlerhafte Elektroinstallationen an den Gebäuden und Einbauten der Arena Berlin Betriebs GmbH entstehen können.

Alle ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel (inkl. Leitungen und Lampen) müssen nachweislich nach DGUV Vorschrift 3 geprüft sein. Metallkonstruktionen mit elektrischen Verbrauchern (z.B. Traversen) benötigen einen zusätzlichen Potentialausgleich („Erdung“). Auch bei der Verwendung von Niedervoltanlagen sind offene elektrische Leiter und Klemmen unzulässig und die Sekundärseite ist gegen Kurzschluss und Überlast zu schützen.

Bei Errichtung einer mobilen elektrischen Anlage ist eine Errichterbescheinigung nach VDE 0100-600 zu erstellen (inkl. Mess- und Prüfprotokoll, siehe auch SQP4 des IGWW) und bei der Arena Betriebs GmbH zur Prüfung einzureichen.

5.4 Flugobjekte

Flugobjekte wie z.B. Drohnen dürfen nicht im Zuschauer-/Gästebereich verwendet werden. Ein abgetrennter Bereich, von dem keine Gefahr ausgehen darf, ist erforderlich. Beim Einsatz von Drohnen auf und über dem Gelände müssen alle notwendigen Genehmigungen und



Technische Richtlinien Arena Berlin Betriebs GmbH

Versicherungsnachweise vorliegen und eine schriftliche Erlaubnis der Arena Betriebs GmbH muss erteilt worden sein. Über Menschenansammlungen (ab 12 Personen) ist ein Überflug generell nicht erlaubt. Flüge in der Halle sind nur unter umfangreichen Auflagen und ohne Publikum nach Freigabe durch die Technische Leitung der Arena Berlin Betriebs GmbH möglich.

Die Verwendung von (mit Sicherheitsgas befüllten) Luftballons oder anderen Flugobjekten ist mit der Technischen Leitung der Arena Berlin Betriebs GmbH im Vorfeld abzustimmen.

Seite | 8

5.5 Bewegung von Fahrzeugen oder Geräten

Ein Bewegen von Fahrzeugen oder Gerätschaften während Veranstaltungen darf nur in gesicherten und abgetrennten Bereichen nach Freigabe der Technischen Leitung der Arena Berlin Betriebs GmbH durchgeführt werden. Dabei darf keine Gefahr für Gäste oder Beteiligte entstehen.

5.6 Lärm und Lärmschutz

Regelungen für das Land Berlin sowie Bundesimmissionsschutzgesetz und TA-Lärm sind zu beachten. Das heißt u.a., dass an Werktagen vor 6:00 Uhr und nach 22:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen lärmverursachende Tätigkeiten vermieden werden müssen. Insbesondere auf der Freifläche oder bei geöffneten Toren ist dies zu beachten, die geschlossene Halle ist größtenteils schallgedämmt. Bei Zuwiderhandlung können Auf- und Abbauaktivitäten in den genannten Zeiträumen untersagt werden.

Maßnahmen zur Vermeidung einer Gehörgefährdung des Publikums nach DIN 15905-5 sind von Seiten des Veranstalters durchzuführen.

Lärmerzeugende Geräte usw. bei Ausstellungen sollten nur kurzzeitig in Betrieb genommen werden, die Lautstärke an den Standgrenzen darf 70 dB(A) nicht überschreiten.

5.7 Evakuierung und Schließung von Veranstaltungsflächen

Aus Sicherheitsgründen können die Evakuierung und/oder Schließung von Räumen oder Bereichen von der Arena Berlin Betriebs GmbH angeordnet werden.

6. Sicherheitseinrichtungen

6.1 Feuerlöscheinrichtungen

Hydranten und Feuerlöscher müssen jederzeit zugänglich und deren Hinweiszeichen müssen sichtbar sein. Sie dürfen nicht verstellt oder verbaut werden.

6.2 Brandmeldeanlage

Es gibt Rauchmelder und Handfeuermelder mit Aufschaltung zur Feuerwehr. Sollte es durch Nichtbeachtung der Technischen Richtlinien oder durch Beschädigungen zu einem Feuerwehreinsatz kommen, sind jegliche Kosten für einen Feuerwehreinsatz, für den Abbruch des Betriebes und für alle weiteren dadurch verursachten Schäden vom Veranstalter zu tragen.



Technische Richtlinien Arena Berlin Betriebs GmbH

6.3 Feuermelder etc.

Feuermelder, Betätigungsverrichtungen zur Entrauchung, optische Signalleuchten und andere Sicherheitseinrichtungen müssen jederzeit zugänglich und deren Hinweiszeichen müssen sichtbar sein. Sie dürfen nicht verstellt oder verbaut werden.

Seite | 9

6.4 Sprinkleranlage

Die Halle und Nebenräume (auch Foyers) sind mit einer Sprinkleranlage ausgestattet. Der Mindestabstand von Gegenständen (auch Aufbauten und Dekorationen etc.) zum Sprinklerkopf muss mind. 1m betragen. Der Abstand von wärmeerzeugenden Geräten (auch Leuchten etc.) zum Sprinklerkopf ist so zu wählen, dass eine Fehlauslösung der Löscheinrichtung durch Wärmeeinwirkung ausgeschlossen ist. An die Rohre der Sprinkleranlage darf nichts gehängt oder befestigt werden. Sollte es durch Nichtbeachtung der Technischen Richtlinien oder durch Beschädigungen zu einem Feuerwehreinsatz kommen, sind jegliche Kosten für einen Feuerwehreinsatz, für den Abbruch des Betriebes und für alle weiteren dadurch verursachten Schäden vom Veranstalter zu tragen.

6.5 Heizung und Lüftung

Geheizt und gelüftet wird nach Absprache zwischen Veranstalter und der Arena Berlin Betriebs GmbH durch Mitarbeiter des Betreibers. Zu den Heizstrahlern unter der Hallendecke ist ein Abstand von mind. 1,5 m für brennbare Gegenstände einzuhalten. Die Lüftung kann in mehreren Stufen (bei Bedarf vorgeheizte) Frischluft zuführen.

6.6 Technische Störungen

Sollte es zu technischen Störungen kommen (z.B. Elektroversorgung, Wasser/Abwasser, Heizung, Lüftung) ist unverzüglich die Arena Berlin Betriebs GmbH zu informieren. Für Verluste und Schäden, die durch diese Störungen entstehen, haftet die Arena Berlin Betriebs GmbH nicht.

7. Brandschutz, Materialien

7.1 Tragende Bauteile

Tragende Bauteile müssen im Einzelfall aus Gründen des Brandschutzes besondere Anforderungen erfüllen. So muss z.B. die Unterkonstruktion von Bühnen und Tribünen gemäß MVStättV aus nicht brennbaren Materialien bestehen.

7.2 Dekorationen, Vorhänge, Ausschmückungen, Standbaumaterialien, Bodenbeläge

Dekorationsmaterialien, Vorhänge, Ausschmückungen etc. und Bauten aller Art sowie Bodenbeläge aller Art müssen nachweislich mindestens schwer entflammbar sein und damit der Baustoffklasse B1 gemäß DIN 4102 oder gleichwertige Klassen gemäß EN 13501 (wenigstens Klasse C-s3, d0) entsprechen. Die Schwerentflammbarkeit muss spätestens ab Beginn des Aufbaus durch Vorlage eines Nachweises verifiziert werden können.

Nachweise sind Zertifikate/Prüfzeugnisse einer zugelassenen inländischen Prüfstelle oder von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen anderer Länder. Sie müssen in Deutsch oder



Technische Richtlinien Arena Berlin Betriebs GmbH

Englisch vorliegen. Webseiten, Datenblätter oder Test-, Analyse- und Versuchsberichte etc. sind keine Nachweise und ersetzen diese nicht.

Leistungserklärungen (DoP), die eine Klasse nach DIN 4102 oder EN 13501-1 enthalten, werden ebenfalls anerkannt. Zusätzlich ist ein Dokument zu erbringen, welches die eindeutige Zuordnung des Nachweises zum zugehörigen Material ermöglicht (z.B. Lieferschein) und das die Einhaltung der Anwendungsbestimmungen bestätigt (z.B. Bescheinigung über bestimmungsgemäße Behandlung).

Seite | 10

7.3 Pflanzen

Pflanzen, wie z.B. Sträucher und Gehölze dürfen nur im Topf/Container mit feucht zu haltenden Wurzelballen verwendet werden. Ausnahme für den kurzzeitigen Einsatz von frisch geschnittenen Pflanzenteilen sind möglich.

Kunstpflanzen oder Pflanzenschmuck sind Dekorationen und Ausschmückungen, diese müssen nachweislich schwer entflammbar sein. In der Regel trifft dies nicht auf Plastikerzeugnisse zu.

Heu, Stroh, Schilf, Bambusgras, Rindenmulch oder ähnliche Materialien dürfen nicht verwendet werden.

7.4 Überdachungen

Sollten Brandschutzanlagen wie Sprinkler, Rauchmelder etc. durch den Standbau eingeschränkt werden, so sind zusätzliche Kompensationsmaßnahmen seitens des Veranstalters erforderlich, welche im Einvernehmen mit der Technischen Leitung und dem Brandschutzbeauftragten der Arena Berlin Betriebs GmbH zu treffen sind.

Plafonds oder Überdachungen etc. müssen so ausgeführt werden, dass die Funktion der Sprinkleranlage nicht beeinträchtigt wird, z.B. mit einlagiger VdS-zertifizierter Sprinklergaze. Bei geschlossenen Überdachungen oder Decken sowie mehrstöckigen Aufbauten sind in Einzelfällen nach Absprache und Freigabe durch die Technische Leitung der Arena Berlin Betriebs GmbH bis 25 m² möglich. Dafür sind dann Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Bei geplanten größeren Flächen oder mehreren kleinen Flächen muss eine Gesamtbetrachtung durchgeführt werden, eine Beschränkung oder Ablehnung ist möglich.

7.5 Bauten im Freien

Jegliche Aufbauten außerhalb der Arena Halle müssen einen Mindestabstand von 5m von der Halle bzw. anderen Gebäudeteilen aufweisen oder aus nicht brennbarem Material bestehen.

7.6 Zusätzliche Feuerlöscher

Sollte ein Brandrisiko vorhanden sein, sind zusätzlich entsprechend geeignete Feuerlöscher vorzuhalten. Dies ist generell bei erhöhten Brandlasten (darunter fallen oft auch Messe- und Ausstellungsstände) und an Technikbereichen (größere Elektroverteilungen, Dimmercircuit, FOH etc.) sowie an Bühnen und Szenenflächen der Fall.

Die Anzahl und Art der Feuerlöscher sind nach ASR A2.2 zu bemessen.

Bei mehrstöckigen Aufbauten muss jede Ebene entsprechend der Brandgefahr mit mind. einem geeigneten Feuerlöscher ausgestattet sein.



Technische Richtlinien Arena Berlin Betriebs GmbH

7.7 Abstand zu brennbaren Gegenständen

Alle wärmeabgebenden Elektrogeräte (Scheinwerfer, Transformatoren usw.) sind auf nicht brennbaren, wärmebeständigen und nicht wärmeleitenden Unterlagen zu montieren. Scheinwerfer, Lampen und sonstige Wärmequellen müssen von Materialien so weit entfernt sein, dass ein Entzünden zu jeder Zeit ausgeschlossen ist. Herstellerangaben sowie Bedienungsanleitungen sind entsprechend zu beachten.

Seite | 11

7.8 Ausstellung von Kraftfahrzeugen

Die Ausstellung von KFZ ist bei der Arena Berlin Betriebs GmbH anzumelden. Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor dürfen in den Hallen nur mit Stickstoff befülltem und abgeschlossenem Treibstofftank abgestellt werden (inertisiert). Kurze Auf- und Abladearbeiten sind davon ausgenommen. Die Ausstellung gasbetriebener Fahrzeuge in den Hallen ist nur mit restlos entleerten Gasbehältern gestattet.

Bei Fahrzeugen mit Elektroantrieb muss die Hauptbatterie getrennt werden (Trennschalter/Not-Aus für Hochvolt-Bordnetz oder Abklemmen). Elektro- und Hybridfahrzeuge dürfen nicht in der Halle geladen werden, Schlüssel und Rettungskarten müssen jederzeit zugänglich sein. Die Technische Leitung der Arena Berlin Betriebs GmbH behält sich ergänzende Maßnahmen, die erforderlich werden können, vor.

7.9 Catering, Kochen etc.

In den Gebäuden ist offenes Feuer verboten. Dieses Verbot schließt Gasanlagen (auch in Foodtrucks), Kohle-Grills und die Verwendung von Brennpaste oder ähnliches ein.

Ist mit Dampf oder Dunst zu rechnen, muss vor Inbetriebnahme eine Freigabe der Technischen Leitung der Arena Berlin Betriebs GmbH erfolgen, da im gesamten Gebäude aktive Rauchmelder direkt zur Feuerwehr aufgeschaltet sind. Sollte es ohne Freigabe zu einem Feuerwehreinsatz kommen, sind jegliche Kosten für einen Feuerwehreinsatz, für den Abbruch des Betriebes und für alle weiteren dadurch verursachten Schäden vom Veranstalter zu tragen.

Speisen dürfen nur elektrisch warmgehalten werden, dabei sind in bestimmten Bereichen (wie z.B. in den Gastro-Kojen und unter der VIP-Empore sowie in den Foyers) aufgrund der automatischen Feuerlöschanlage keine dampferzeugenden Geräte erlaubt (wie z.B. Konvektomaten). Auch müssen alle verwendeten elektrischen Geräte und Leitungen nach DGUV Vorschrift 3 geprüft sein.

Die Zubereitung warmer Speisen innerhalb der Gebäude ist aus Gründen des Brandschutzes, der Lüftung und wegen möglicher Geruchsbelästigung nur eingeschränkt möglich.

Es besteht die Möglichkeit, ein Küchenzelt o.ä. auf der Freifläche zu errichten, hierbei sind der 5 m - Abstand zur Halle und weitere behördliche Auflagen (z.B. Gebrauchsabnahme bei Zelten ab >75 m²) zu beachten.

7.10 Feuer und Pyrotechnik

Feuer und offenes Licht sind generell verboten. Tischkerzen in stabilen nicht brennbaren Behältnissen sind möglich (nach Absprache mit der Technischen Leitung der Arena Berlin Betriebs GmbH). Szenische feuergefährliche Handlungen oder pyrotechnische Vorführungen etc. sind genehmigungspflichtig und im Vorfeld mit der Technischen Leitung der Arena Berlin Betriebs GmbH abzustimmen.



Technische Richtlinien Arena Berlin Betriebs GmbH

7.11 Nebelmaschinen, Hazer etc.

Der Einsatz von Nebelmaschinen, Hazer und ähnlichem (Rauch, Dampf etc.) ist bei der Technische Leitung der Arena Berlin Betriebs GmbH anzumelden. Ohne eine Freigabe der Technischen Leitung vor Ort darf kein Betrieb erfolgen. Sollte es ohne Freigabe zu einem Feuerwehreinsatz kommen, sind jegliche Kosten für einen Feuerwehreinsatz, für den Abbruch des Betriebes und für alle weiteren dadurch verursachten Schäden vom Veranstalter zu tragen.

Seite | 12

7.12 Leicht entzündliche und explosionsgefährliche Stoffe

Brennbare Flüssigkeiten und Gase sowie leicht entzündliche Stoffe sind generell in der Halle untersagt. Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz und dürfen nicht ausgestellt werden (wie z.B. Munition).

7.13 Rauchen / E-Zigaretten

In den Gebäuden sind das Rauchen und Dampfen verboten.

7.14 Gefährliche Arbeiten

Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennschleifarbeiten etc. sind in der Halle aufgrund des Brandschutzes und der Brandmeldeanlage nicht gestattet. Span- und stauberzeugende Arbeiten dürfen nur mit Absaugung durchgeführt werden.

7.15 Abfälle und Verpackungen aus brennbaren Materialien

Es dürfen keine Abfälle oder Reststoffe aus brennbaren Materialien in größeren Mengen in der Halle aufbewahrt werden. Abfallbehälter in Veranstaltungsflächen oder Ständen sind mindestens täglich zu entleeren. Bei größeren Mengen an brennbaren Abfällen muss mehrmals am Tage geleert werden.

Eine Lagerung von brennbaren Verpackungen oder Verpackungsmüll darf keinesfalls in der Halle erfolgen.

Sofern eine Standreinigung gebucht wurde, können Abfallbeutel nach dem täglichen Veranstaltungsende im Stand belassen werden, dort werden sie abgeholt.

7.16 Brandsicherheitswachen

Die Arena Berlin Betriebs GmbH stellt jeweils eine halbe Stunde vor Einlass bis zum Ende des Auslasses mindestens eine Brandsicherheitswache (bestehend aus 2 Personen). Bei Bedarf müssen die Anzahl und die Dauer angepasst werden.

7.17 Brandschutz- und Bauabnahme

Vor jeder Veranstaltung oder Messe etc. findet eine Abnahme statt. Hierbei ist die u.a. die Anwesenheit eines fachkundigen Vertreters des Veranstalters (z.B. VfV) erforderlich. Alle notwendigen Unterlagen (Brandschutz-Zertifikate, Errichterbescheinigungen, statische Unterlagen etc.) sind vorzulegen.

Sollten Mängel festgestellt werden, sind diese vor Einlassbeginn zu beseitigen. Ansonsten kann dies zu Verspätungen beim Einlass oder gar zur Sperrung oder Rückbau von Bereichen oder Teilen führen.



Technische Richtlinien Arena Berlin Betriebs GmbH

8. Standbau, Messestände, Veranstaltungsflächen

8.1 Prüfung der örtlichen Gegebenheiten

Jeder Veranstalter ist verpflichtet, sich selbst über die örtl. Gegebenheiten der Mietfläche (Maße, Bodenunebenheiten, vorhandene Einbauten, Feuermelder, Hydranten, Lüftungskanäle usw.) vor Ort zu informieren und gegebenenfalls seine beauftragten Dienstleister, wie z.B. Messebauer, zu unterrichten. Die Arena Berlin Betriebs GmbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit von Maßen auf Hallen- und Standplänen.

Seite | 13

8.2 Bauhöhe

Durch Wölbung des Daches und Binder und Pfetten gibt es sehr unterschiedliche lichte Höhen je nach Standort in der Halle. Es muss ein Mindestabstand von 0,5 m zur Unterkante sämtlicher Bausubstanz und Einbauten eingehalten werden. Damit sind überall in der Halle bis ca. 4 m Bauhöhe möglich, in Einzelfällen je nach Standort bis ca. 8 m Höhe. Genehmigungsfrei sind Messebausysteme oder Stände bis 2,50 m Höhe.

8.3 Freigabe der Pläne, Standpläne

Die vom Veranstalter mindestens 4 Wochen vor Aufbaubeginn einzureichenden Pläne müssen von der Technischen Leitung der Arena Betriebs GmbH freigegeben werden. Die freigegebenen Pläne (Bestuhlung, Standflächen etc.) sind einzuhalten, auch z.B. Beleuchtungskörper, Schilder oder Möbel etc. dürfen nicht über die freigegebenen Flächen hinausragen.

8.4 Standnummern

Alle Stände werden vom Veranstalter mit Standnummern gekennzeichnet, damit eine Übersicht und Orientierung gewährleistet ist. Die gleiche Nummerierung ist in den Planungsunterlagen zu verwenden.

8.5 Schäden und Eingriffe in die Bausubstanz

Jede durch Veranstalter oder deren Beauftragte verursachte Beschädigung (auch durch Verschmutzung) auf dem Gelände, seinen Gebäuden oder Einrichtungen wird nach Beendigung der Veranstaltung auf Kosten des Veranstalters durch die Arena Berlin Betriebs GmbH beseitigt. Das Bohren, Nageln, Schrauben sowie Streichen, Tapezieren und Bekleben usw. ist an Gebäudeteilen oder technischen Einrichtungen nicht gestattet. Ausnahme sind rückstandsfrei entfernbare Materialien.

Einbauten, Teile und technische Einrichtungen der Gebäude und Flächen (wie z.B. Lampen, Leitungen, Kabel- und Lüftungskanäle oder Teile der Dachkonstruktion) dürfen nicht zum Befestigen, Abspannen oder für sonstige Belastungen verwendet werden.

8.6 Bodenflächen

Bei der Verlegung von Fußbodenbelägen und sonstigen Materialien auf dem Boden darf es nicht zu Stolpergefahr kommen. Auch hier darf nur rückstandsfrei entfernbares Material (wie z.B. spezielles Klebeband) verwendet werden. Befestigungen am Hallenboden sind nicht gestattet, gleiches gilt für Außenflächen. Teppiche und andere Fußbodenbeläge in der Halle müssen mindestens schwerentflammbar sein, siehe Abschnitt „Brandschutz“.

Für Bodenmarkierungen dürfen keine öl- oder fetthaltigen Substanzen etc. (z.B. Ölkreide), kein nicht rückstandsfrei entfernbares Klebeband etc. und keine Farben verwendet werden.



Technische Richtlinien Arena Berlin Betriebs GmbH

Der Bodenflächen dürfen nicht gestrichen werden. Sollten Flüssigkeiten verschüttet worden sein, sind diese sofort zu entfernen.

Bei der Arena Berlin Betriebs GmbH können verwendbare Klebematerialien erfragt werden.

8.7 Aufbauten im Freien

Die vorangehenden Bestimmungen für den Standaufbau gelten sinngemäß auch für Stände auf der Freifläche. Hinzu kommen noch die Beachtung von Wind, Regen- und ggf. Schneelasten oder die Richtlinien und Bestimmungen für fliegende Bauten. Auch der Abstand zum Gebäude muss aus Gründen des Brandschutzes beachtet werden.

Für Stände und sonstige Aufbauten auf der Freifläche sind der Arena Berlin Betriebs GmbH, Technische Leitung, bis spätestens 4 Wochen vor Aufbaubeginn maßstabsgerechte und bemaßte Grundrisse und Ansichten sowie Unterlagen zur Standsicherheit und zu etwaigen behördlichen Genehmigungen zur Freigabe vorzulegen.

Seite | 14

9. Standsicherheit, hängende Lasten

9.1 Standsicherheit

Alle Aufbauten, Einrichtungs- und Ausstellungsgegenstände sowie Werbeträger etc. müssen so standsicher sein, dass davon keine Gefahr für Leben und Gesundheit ausgehen kann.

Für die statische Sicherheit der Aufbauten ist der Veranstalter verantwortlich und nachweispflichtig. Die dazu erstellten Nachweise sind auf Verlangen der Arena Berlin Betriebs GmbH prüffähig vorzulegen. Die Stabilisierung gegen Nachbarstände und vorhandene Bausubstanz ist nicht gestattet. Es ist von einem „Hallenwind“ von $0,125 \text{ kN/m}^2$ auszugehen. Die Arena Berlin Betriebs GmbH behält sich vor, in begründeten Fällen vor Ort eine Überprüfung der Standsicherheit, z.B. durch einen Statiker (kostenpflichtig) vornehmen zu lassen.

9.2 Befestigungsmittel

Der Einsatz von Kunststoff-Kabelbindern, Klebeband oder nicht geschweißten Ketten zur Befestigung statisch beanspruchter Teile oder von Lasten über Personen ist nicht gestattet. Als Befestigungs- oder Verbindungsmittel oder zur Sicherung dürfen nur zugelassene Anschlagmittel (siehe entsprechende UVV) verwendet werden.

9.3 Hängelasten (Rigging)

Rigging bzw. das Einbringen von hängenden Lasten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Arena Berlin Betriebs GmbH gestattet. Die Einbauten innerhalb der Mietfläche oder Stände können durch Vertragspartner der Arena Berlin Betriebs GmbH ausgeführt werden. Entsprechende Zeichnungen mit Lastangaben in geeignetem Maßstab und die dazugehörigen Lastberechnungen sind mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zur Freigabe einzusenden. Für komplexere Konstruktionen ist eine geprüfte Statik vorzulegen. In begründeten Fällen behält sich die Arena Berlin Betriebs GmbH vor, vor Ort einen Hausrigger zur Überwachung einzusetzen und/oder eine kostenpflichtige Überprüfung der Lastberechnung, z.B. durch einen Statiker, vornehmen zu lassen (zu Lasten des Veranstalters). Die allgemeinen anerkannten Regeln der Technik (z.B. DIN, DGUV, IGWV) sind zu beachten und umzusetzen.



Technische Richtlinien Arena Berlin Betriebs GmbH

9.4 Freigabe von Aufbauten

Bei Einhaltung dieser Technischen Richtlinien ist es bei eingeschossigen Standbauten bis 2,50 Höhe in der Halle in der Regel nicht erforderlich, Planungsunterlagen einzureichen. In Einzelfällen jedoch kann dies verlangt werden, z.B. wenn es sich nicht um ein zertifiziertes Messebausystem handelt.

Mehrgeschossige Bauten, Messestände auf der Freifläche, Fliegende Bauten, Szenenflächen und Bühnen, Tribünen, Bestuhlungs- und Möblierungsvarianten, Sonderaufbauten und -konstruktionen sind genehmigungspflichtig.

Bemaßte Pläne sind in einem geeigneten Maßstab mit Grundriss und Ansichten bis spätestens 4 Wochen vor Aufbaubeginn bei der Arena Berlin Betriebs GmbH, Technische Leitung, mit deutscher oder englischer Beschriftung zur Genehmigung vorzulegen. Nach Absprache ist die digitale Zusendung der Pläne im PDF- oder DWG – Format ausreichend.

Es können zusätzliche Unterlagen, wie geprüfte oder prüffähige statische Berechnungen nach Eurocode (oder Prüfbuch/Typenprüfung und ggf. Gebrauchsabnahme), Baubeschreibung und Bauzeichnungen, Rettungswegeplan mit Nachweis der Rettungsweglängen und -breiten verlangt werden.

Je nach Aufwand können für Genehmigungen Kosten entstehen (z.B. für Prüfung der eingereichten Unterlagen und Abnahme vor Ort). Diese werden dem Veranstalter oder ggf. dem Aussteller in Rechnung gestellt.

Seite | 15

9.5 Container

Container in der Halle und/oder auf der Freifläche sind möglich, jedoch bei der Technischen Leitung der Arena Berlin Betriebs GmbH im Vorfeld anzumelden. Sollten Brandlasten in den Containern vorhanden sein, sind Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

9.6 Bauten mit Mängeln

Bauten, die nicht genehmigt sind, den Technischen Richtlinien oder dem Stand der Technik nicht entsprechen, oder sonstige schwerwiegende Mängel aufweisen, müssen vor dem Einlass geändert worden sein. Bei nicht fristgerechter Ausführung ist die Arena Berlin Betriebs GmbH berechtigt, den Stand/Aufbau schließen oder abbauen zu lassen.

9.7 Errichterbescheinigung

Für alle eingebrachten Aufbauten der Veranstaltungstechnik, Sonderkonstruktionen und für Abhängungen müssen Errichterbescheinigungen erstellt werden, mit welchen die fachgerechte und Vorschriften-konforme Ausführung bestätigt wird.

10. Gefährdungen durch Exponate, Arbeitsschutz

10.1 Produktsicherheit

Alle Aussteller und Benutzer von technischen Arbeitsmitteln sind im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes verpflichtet, sich nach dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) sowie den jeweiligen harmonisierten Vorschriften der EU zu richten. Benutzer oder Dritte müssen bei bestimmungsgemäßer Verwendung gegen Gefahren an Leben und Gesundheit geschützt werden. In keinem Fall dürfen Maschinen und Geräte ohne die dazugehörigen Schutzeinrichtungen vorgeführt oder benutzt werden.



Technische Richtlinien Arena Berlin Betriebs GmbH

10.2 Strahlenschutz, Laser

Der Betrieb von energie- oder lichtstarken Lichtquellen (inkl. Laser) ist im Vorfeld mit der Arena Berlin Betriebs GmbH abzustimmen.

Bei dem Betrieb von Laseranlagen sind die Arbeitsschutzverordnung OStrV (inkl. die Technischen Regeln TROS Laser) und weitere Regeln (DIN EN 12254, Showlaser: DIN 56912 und DGUV I 203-036) zu beachten.

Geräte/Anlagen der Klassen 3R, 3B oder 4 müssen vor Inbetriebnahme von einem Sachverständigen auf ihre sicherheitstechnische Unbedenklichkeit geprüft worden sein. Bei Betrieb muss ein Laserschutzbeauftragter anwesend sein.

Seite | 16

10.3 Druckbehälter

Druckbehälter dürfen auf dem Stand nur betrieben werden, wenn die gemäß Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) geforderten Prüfungen durchgeführt wurden. Die Prüfnachweise sind am Ausstellungsort beim Druckbehälter aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Bescheinigung über die Bau- und Wasserdruckprüfung reicht nicht aus.

10.4 Dämpfe, Abgase

Von Exponaten und Geräten abgegebene brennbare, gesundheitsschädliche oder belästigende Dämpfe und Gase dürfen nicht in die Halle eingeleitet werden. Sie müssen über entsprechende Rohrleitsysteme nach Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes abgeleitet werden.

10.5 Betriebsverbot, unbeteiligte Personen, Tiere

Die Arena Berlin Betriebs GmbH ist berechtigt, jederzeit den Betrieb von Maschinen, Apparaten und Geräten zu untersagen, wenn nach ihrer Ansicht durch den Betrieb Gefahren für Personen oder Gegenstände zu befürchten ist.

Unbeteiligte Personen dürfen nicht auf das Betriebsgelände mitgebracht werden, dies gilt insbesondere für Kinder.

Haustiere (ausgenommen Assistenzhunde nach Assistenzhundeverordnung) sind nicht auf dem Betriebsgelände erlaubt, dies gilt auch außerhalb von Veranstaltungszeiten.

11. Umweltschutz, Abwasser, Müllentsorgung

11.1 Umweltschutz

Der Veranstalter ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sämtliche den Umweltschutz-Bestimmungen und Vorgaben von ihm und seinen Auftragnehmern verbindlich eingehalten werden. Um ein unnötiges Müllaufkommen zu vermeiden, ist auf dem Gelände der Arena Berlin Betriebs GmbH Einweggeschirr nicht erwünscht.

Umweltschäden/Verunreinigungen (z. B. durch auslaufendes Benzin, Öl, Gefahrstoffe etc.) sind unverzüglich der Technischen Leitung des Betreibers zu melden und fachgerecht (z.B. durch Fachunternehmen) zu beseitigen.



Technische Richtlinien Arena Berlin Betriebs GmbH

11.2 Abwasser

Die Abwassereinflüsse dürfen nicht für die Entsorgung von Abfällen und Feststoffen verwendet werden. Gullys im Außenbereich (Freifläche) sind nur für Regenwasser – hier kein Abwasser einleiten!

Bei öl- oder fetthaltigem Abwasser ist der Einsatz von Öl- oder Fettabscheidern erforderlich. In der Gastronomie müssen Fette und Öle gesondert aufgefangen und entsorgt werden.

Es ist verboten, Gullys, Abflüsse, Spül- und Waschbecken, Toiletten etc. zur Entsorgung von Ölen und Fetten oder Speise- und Getränke- etc. zu benutzen. Zuwiderhandlung wird der Behörde zur Kenntnis gebracht. Es ist auch nicht erlaubt, in den Waschbecken des WC abzuwaschen, hierfür können entsprechende Spülbecken verwendet werden. Bitte entsprechende Siebe gegen Verstopfung vorhalten.

Seite | 17

11.3 Müllentsorgung

Dekorations- und Messebau: Teppiche und weiterer Sperr- und Sondermüll dürfen nicht in der Müllpresse auf der Freifläche entsorgt werden. Der Veranstalter hat für die Bereitstellung entsprechender Müllcontainer zu sorgen.

Speisereste: Cateringunternehmen müssen für die Entsorgung der Speisereste extra Müllcontainer (Speiserestebehälter) bereitstellen, welche direkt nach der Veranstaltung abgeholt werden müssen. Speisereste dürfen nicht in der Müllpresse der Arena Berlin Betriebs GmbH entsorgt werden. Bei Zuwiderhandlungen werden die Kosten für eine Sonderleerung und ggf. für eine Reinigung der Müllpresse an den Veranstalter berechnet.

Es darf kein Material oder Müll in größeren Mengen zurückgelassen werden, ansonsten erfolgt eine Entsorgung zu einer erhöhten Gebühr zu Lasten des Veranstalters.

12. Bewachung

Die allgemeine Bewachung der Halle und der Freifläche während der Auf- und Abbauarbeiten, sowie während der Laufzeit der Veranstaltung erfolgt durch die Arena Betriebs GmbH und durch sie beauftragte Servicepartner.

Die Arena Berlin Betriebs GmbH übernimmt jedoch keine Bewachung und Sicherung für eingebrachte Gegenstände oder Einrichtungen von Veranstaltern und in ihrem Auftrag tätigen Dritten. Veranstalter/Aussteller werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass während der Auf- und Abbauzeiten erhöhte Risiken bestehen. Wertvolle bzw. leicht bewegliche Gegenstände sollten auch nachts stets unter Verschluss genommen werden.

Standwachen müssen vom Veranstalter/Aussteller selbst beauftragt werden. Standwachen dürfen grundsätzlich nur durch die von der Arena Berlin Betriebs GmbH beauftragten Servicepartner gestellt werden und sind im Vorfeld zu bestellen.



Technische Richtlinien Arena Berlin Betriebs GmbH

13. Warenannahme

Eine Warenannahme mit Unterschrift oder Übergabeprotokoll o.ä. kann aus rechtlichen Gründen nicht durch Mitarbeiter der Arena Berlin Betriebs GmbH oder ihrer beauftragten Dienstleister (inkl. Sicherheitsdienst) erfolgen. Veranstalter/Aussteller müssen Waren und Lieferungen selbst (oder durch sie beauftragte Personen) entgegennehmen.

Seite | 18

14. Sanitätsdienst

Die Arena Berlin Betriebs GmbH übernimmt auf Bestellung und Kosten des Veranstalters die Besetzung des Sanitätsdienstes durch ihren Servicepartner. Der Veranstalter ist aber bei der Wahl der Hilfsorganisation/des Sanitätsdienstes frei. Dann ist jedoch ein Nachweis über Qualifikation und Ausstattung der Helfer zu erbringen.

Über Informationen und Richtlinien gibt die Berliner Senatsverwaltung für Inneres und Sport Auskunft.

15. Reinigung

Die Arena Berlin Betriebs GmbH übernimmt auf Bestellung und Kosten des Veranstalters/Ausstellers die Reinigung der Stände. Die unmittelbare Vergabe von Reinigungsarbeiten durch Veranstalter ist ausgeschlossen.

Reinigungsarbeiten sind grundsätzlich mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen. Reinigungsmittel, die gesundheitsschädigende Lösungsmittel enthalten, sind den Vorschriften entsprechend und nur im Ausnahmefall zu verwenden.

16. Musikalische Wiedergaben - GEMA

Für musikalische Wiedergaben aller Art (auch über Radio und Hintergrundmusik) unter den Voraussetzungen des Urheberrechtsgesetzes, ist die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) erforderlich. Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadensersatzansprüche der GEMA zur Folge haben (§ 97 Urheberrechtsgesetz). Verantwortlich ist der Veranstalter/Aussteller.

Adresse: GEMA Bezirksdirektion Berlin, Keithstraße 7, 10787 Berlin (www.gema.de)



Technische Richtlinien Arena Berlin Betriebs GmbH

17. Auszug aus der Hausordnung

Die Hausordnung gilt für alle Besucher, Mieter, Dienstleister und alle sonstigen Personen. Zuwiderhandlungen können zum Verweis, zu einem Hausverbot, Strafverfolgung und/oder Schadenersatzforderung führen.

Seite | 19

1. Dem Betreiber steht das alleinige Hausrecht zu. Während der Veranstaltungen wird das Hausrecht durch den Betreiber und/oder dem vom Betreiber beauftragten Ordnungsdienst ausgeübt. Den Anweisungen des Ordnungsdienstes und den Vertretern des Betreibers ist Folge zu leisten.
2. Das Gelände und die Gebäude dürfen nur mit den vorgesehenen gültigen Ausweisen, Eintrittskarten oder Passierscheinen zu festgesetzten Zeiten betreten bzw. befahren werden.
3. Der Betreiber hat das Recht, Laderäume von Kraftfahrzeugen und von Personen mitgeführten Behältnisse und Taschen zu kontrollieren. Bei einer Verweigerung der Kontrollmaßnahme behält sich die Arena Berlin Betriebs GmbH das Recht auf Verweisung vom Betriebsgelände vor.
4. Der Betreiber ist berechtigt, einschränkende Bestimmungen bei der Zulassung von Besuchern zu erlassen und das Mitbringen von Tieren und Gegenständen zu untersagen bzw. dies allgemein oder im Einzelfall von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig zu machen.
5. Der Betreiber übernimmt keinerlei irgendwie geartete Haftung für Personen, Sach- und Vermögensschäden bei Schadensfällen auf dem Gelände, der Freifläche, den Hallen oder sonstigen Gebäuden.
6. Ohne ausdrückliche Genehmigung der Arena Berlin Betriebs GmbH ist außerhalb von Ausstellungsständen Werbung jeglicher Art, das Anbieten von Waren und Dienstleistungen jeglicher Art, die Entgegennahme von Aufträgen und die Durchführung von Meinungsumfragen unzulässig.
7. Auf dem Betriebsgelände ist jede gewerbliche Tätigkeit außer im Auftrage der Arena Berlin Betriebs GmbH oder der mit Ihr in einem Vertragsverhältnis stehenden Veranstalter, Mieter, Dienstleistungsunternehmen oder sonstiger Vertragspartner untersagt.
8. Der Betreiber hat das Recht, bei Verstößen gegen die Hausordnung, Missbrauch und Fälschen von Ausweisen, Eintrittskarten etc. oder bei störendem Verhalten die betreffende Person vom Betriebsgelände zu verweisen und ihre Eintrittsausweise und Einfahrtberechtigung entschädigungslos einzuziehen sowie Kraftfahrzeuge auf Kosten und Gefahr der Eigentümer abschleppen zu lassen.
9. Auf dem gesamten Gelände der Arena Berlin Betriebs GmbH herrscht ein grundsätzliches Mitführverbot von Geräten, die zur Herstellung oder Produktion von Fotos oder Filmaufnahmen tauglich sind, ausgenommen sind Mobiltelefone. Das Filmen, Fotografieren und Skizzieren von ausgestellten Waren, Ausstellungsgegenständen auf dem Gelände und in den Hallen ist nur in besonderen Ausnahmefällen und mit schriftlicher Erlaubnis gestattet.



Technische Richtlinien Arena Berlin Betriebs GmbH

10. Sämtliche technische Einrichtungen dürfen nur vom autorisierten Personal der Arena Berlin Betriebs GmbH bedient werden.

11. Der Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen ist in den Hallenbereichen während der Auf- und Abbaueiten nicht gestattet. Eltern haften für Ihre Kinder.

Seite | 20

12. Der Betreiber und der von ihm eingesetzte Ordnungsdienst werden nach Ermessen unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen dafür sorgen, dass die Hausordnung befolgt wird.

13. Der Betreiber behält sich das Recht vor, die vorstehende Hausordnung zu ändern oder zu ergänzen.

18. Haftung

Jegliche Schadensersatzansprüche wegen Abhandenkommens, Beschädigung oder Beeinträchtigungen usw. von eingebrachten Gegenständen gegen die Arena Berlin Betriebs GmbH, sind ausgeschlossen.

Werden die vorstehenden Technischen Richtlinien nicht eingehalten, haftet der Veranstalter bzw. der von ihm beauftragte Dienstleister für sämtliche Schäden, die aus deren Nichteinhaltung resultieren. Die Arena Berlin Betriebs GmbH ist durch den Veranstalter von derartigen Ansprüchen Dritter freigestellt.

Arena Berlin Betriebs GmbH

Stand Januar 2024